

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 5 K 3054/08.F.A (1)



**URTEIL**

Verkündet am:  
28.11.2008

L. S. Williams  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Klägerin,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5 342 096 - 225 -

Beklagte,

wegen Asyl rechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Liebetanz als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 2008 für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15.09.2008 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG für Äthiopien vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist, hat die Klägerin zu 2/3, die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenausspruch vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Die Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige und reiste bereits im Februar 2000 in die Bundesrepublik ein. Ein erstes Asylverfahren und ein Folgeverfahren blieben erfolglos. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 02.03.2001 - 3 E 4474/00.AO (1) - verwiesen. Unter dem 19.08.2008 machte die Klägerin ein (zweites) Folgeverfahren anhängig und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, dass sie sich in der Bundesrepublik der UOSG angeschlossen habe. Sie sei oromische Volkszugehörige und habe mittlerweile in der Regionalgruppe Frankfurt am Main die Funktion einer Organisatorin, d. h. ihr obliege die Vorbereitung von Veranstaltungen der UOSG bzw. der OLF in Frankfurt. Zudem nehme sie an politischen Demonstrationen teil und publiziere.

Mit Bescheid vom 15.09.2008 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und stellte zugleich fest, dass der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 30.08.2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ebenfalls nicht in Betracht komme. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der behauptete Wechsel der Volkszugehörigkeit der Klägerin von der amharischen Volksgruppe zu der Volksgruppe der Oromos nicht glaubhaft sei. Die Klägerin habe im Erstverfahren vorgetragen, dass sie amharische Volkszugehörige sei, der nunmehr gewechselte Vortrag zur Volkszugehörigkeit sei nicht nachvollziehbar. Im Übrigen drohe der Klägerin auch auf der Grundlage ihres Vortrages keine politische Verfolgung in Äthiopien. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes seien keine Fälle bekannt, in denen hochrangige Funktionäre der UOSG aufgrund ihrer

politischen Tätigkeit staatliche Verfolgung erlitten hätten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Am 02.10.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung ergänzt sie ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren und setzte sich mit der Argumentation des Bundesamtes auseinander. Nach der überwiegenden Auskunftslage - so z. B. den Auskünften des Institutes für Afrikakunde und von amnesty international - hätten bereits einfache Mitglieder der UOSG mit Verfolgung zu rechnen, denn diese im Exil tätige Organisation sei eng mit der als illegal betrachteten OLF in Äthiopien verbunden. Die Volkszugehörigkeit der Klägerin könne nicht angezweifelt werden, selbst die Exüorganisation der UOSG habe sie als oromische Volkszugehörige eingestuft, ansonsten wäre eine Mitarbeit in dieser Organisation nicht möglich. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Schriftsatz vom 19.10.2008 Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage bis auf den nachfolgenden Antrag zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15.09.2008 zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für Äthiopien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge (3 Hefter Behördenakten des Bundesamtes) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ebenso wie die Akten der abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren (5 K 659/08.F.A, 3 E 4474/00.AO, 4 G 4475/00.AO).

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen. Im Übrigen ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 15.09.2008 zu verpflichten, in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für Äthiopien festzustellen (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Das Gericht stuft die Klägerin als herausgehobenes Mitglied der UOSG ein. Jedenfalls für solche Mitglieder sieht das Gericht bei der Rückkehr nach Äthiopien eine Verfolgungsgefahr, d. h. die konkrete Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung, z. B. durch eine Inhaftierung oder Misshandlungen während der Haft. Diese Verfolgungsgefahr ergibt sich daraus, dass die UOSG eine große Nähe zur OLF hat, die vom äthiopischen Staat mit aller Vehemenz bekämpft wird. Das Gericht hält die Einschätzung des Institutes für Afrikakunde, die der Klägerbevollmächtigte wiedergegeben hat, jedenfalls für den Personenkreis der herausgehobenen Mitglieder der UOSG für allein zutreffend. Für diesen Personenkreis besteht eine ernste Gefahr politischer Verfolgung.

Die Klägerin betätigt sich nunmehr seit geraumer Zeit für diese Organisation, sie nimmt an Demonstrationen teil und hat mittlerweile die Funktion einer Organisatorin innerhalb der Partei eingenommen. Darüber hinaus ist sie publizistisch tätig und tritt auch damit in die Öffentlichkeit. Weitere Bekanntheit verleiht der Klägerin das bisherige Schicksal als Leistungssportlerin, die sich in Deutschland abgesetzt hat, auch wenn dieser Umstand allein - siehe die Erstverfahren - nicht verfolgungsauslösend ist.

Das Gericht teilt auch nicht die Zweifel des Bundesamtes an der oromischen Volkszugehörigkeit der Klägerin. Tatsächlich ist der Umstand, dass die UOSG die Klägerin aufgenommen hat und sich für sie einsetzt, ein unschlagbares Indiz für die Annahme, dass die Klägerin oromische Volkszugehörige ist. Denn auch das Gericht geht davon aus, dass die UOSG keine Personen anderer Volkszugehörigkeit aufnimmt oder sich gar für sie einsetzt. Im Übrigen knüpft die politische Verfolgung durch den äthiopischen Staat an die exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin an, deshalb wird sie vom äthiopischen Staat als Regimegegnerin begriffen und verfolgt. Selbst wenn die Klägerin also in Wahrheit Amharin sein

sollte - wovon das Gericht allerdings nicht ausgeht - und sich nur in die UOSG „eingeschlichen“ haben sollte - so offenbar die These des Bundesamtes -, würde sie aufgrund der tatsächlich entfalteteten politischen Aktivitäten in Äthiopien mit Verfolgung zu rechnen haben.

Die Kostenverteilung ergibt sich aus dem Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens; soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.